
Statuten

Statuten

vom 15. Mai 1981

Änderungen:

14. September 1984 (Art. 14 und Art. 16)

3. November 1988 (Art. 5 und Art. 23)

28. Oktober 1999 (Art. 1–14; Art. 17–24; Art. 26–26bis; Art. 28–31; Art. 33; Art. 35–41)

13. November 2003 (Art. 7 Abs. 1)

26. Mai 2005 (Art. 5 Abs. 1 lit. b)

20. Juni 2007 (Art. 7 Abs. 1 lit. b)

26. November 2009 (Art. 1 + generell Abkürzungen pharmaSuisse, Art. 7 Abs. 1 lit. f, Art. 11, Art. 23 Abs. 2 und 6bis, Art. 24 Abs. 2 lit. a)

Vorbemerkung

Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf die beiden Geschlechter.

I. Name

Name, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen

Schweizerischer Apothekerverband (PharmaSuisse)
 Société Suisse des Pharmaciens (PharmaSuisse)
 Società Svizzera dei Farmacisti (PharmaSuisse)

besteht gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des Verbandes.
2. Die zeitliche Dauer des Verbandes ist unbestimmt.

II. Zweck und Aufgaben

Zweck

Art. 2

pharmaSuisse

- a. schafft Voraussetzungen, damit der Apotheker seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Wahrung der für die Berufsausübung notwendigen Unabhängigkeit und Verantwortung zum Wohle der Allgemeinheit einsetzen kann,
 - b. vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
-

Aufgaben

Art. 3

1. Um die in Art. 2 genannten Anforderungen zu erfüllen, obliegen pharmaSuisse insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er legt gesamtschweizerisch die Grundsätze der Standes- und Berufspolitik fest;
 - b. er trifft geeignete Massnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und namentlich einer fachgerechten pharmazeutischen Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten;

- c. er klärt die Bevölkerung regelmässig über Gesundheitsprobleme und Vorbeugungsmassnahmen auf und trägt zum Verständnis der Rolle des Apothekers bei;
 - d. er bekämpft jede missbräuchliche Kommerzialisierung des Medikamentes; zu diesem Zweck kann er Vereinbarungen mit Herstellern, Lieferanten und Institutionen abschliessen;
 - e. er vergewissert sich, dass die Pharmaziestudenten eine geeignete Hochschulausbildung erhalten; er fördert die Weiter- und Fortbildung und unterstützt die Spezialisierung;
 - f. er fördert die Entwicklung der pharmazeutischen Wissenschaften und ihre praktische Anwendung;
 - g. er schafft und pflegt ein kollegiales Verhältnis unter seinen Mitgliedern;
 - h. er wahrt die Rechte und Interessen des Apothekerstandes im In- und Ausland und setzt sich namentlich für die Unabhängigkeit des Berufsstandes ein;
 - i. er schafft und pflegt Beziehungen zu ausländischen und internationalen Apotheker-Organisationen, welche analoge Ziele verfolgen;
 - j. er stellt zusammen mit den zuständigen Verantwortlichen die Ausbildung der Praktikanten sicher;
 - k. er setzt sich für eine angemessene Ausbildung der pharmazeutischen Mitarbeiter ohne Hochschulausbildung ein;
 - l. er orientiert seine Mitglieder laufend über fachliche, wissenschaftliche und standespolitische Fragen. Er gibt zu diesem Zweck ein offizielles Publikationsorgan heraus;
 - m. er beteiligt sich an der Ausarbeitung von Gesetzen und Vorschriften, welche die Berufsausübung und das Gesundheitswesen betreffen;
 - n. er erlässt Grundsätze für die Qualitätskontrolle der pharmazeutischen Leistungen und trifft geeignete Massnahmen zu deren Durchsetzung;
 - o. er arbeitet zusammen mit den verantwortlichen Partnern die für die Berufsausübung nötigen Verträge, Tarife und Normen aus;
 - p. er koordiniert die Tätigkeit der Kollektivmitglieder und vermittelt bei allfälligen Streitigkeiten zwischen diesen;
 - q. er setzt sich für eine angemessene soziale Vorsorge zugunsten seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter ein.
2. pharmaSuisse kann die Ausführung einzelner seiner Aufgaben bestimmten Mitgliedergruppen oder anderen privaten Organisationen übertragen.

III. Mitglieder

Mitglieder

Art. 4

1. Der Verband setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.
2. Modalitäten der Mitgliedschaft werden, soweit sie nicht diesen Statuten zu entnehmen sind, in einem Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse geregelt.

Einzelmitglieder

Art. 5

Eigenschaft

1. Stimmberechtigte Einzelmitglieder können werden:
 - a. Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms oder in der Schweiz wohnhafte Inhaber eines anderen gleichwertigen Apothekerdiploms gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen;
 - b. Studierende der Pharmazie durch Nachweis einer gültigen Legitimationskarte einer Schweizerischen Universität oder der ETH.
 - c. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).
 - d. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).

Beurlaubte Mitglieder

2. Der Vorstand kann ein Einzelmitglied mit dessen Einverständnis für eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer beurlauben. Das beurlaubte Einzelmitglied besitzt keines der Rechte eines Aktivmitgliedes.

Ehrenmitglieder

3. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verband oder die Pharmazie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Freimitglieder

4. Angehörige des akademischen Lehrkörpers sowie Einzelmitglieder, welche die Ausübung des Apothekerberufes endgültig aufgeben, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder bleiben in ihrer bisherigen Mitgliederkategorie stimmberechtigt.

Korrespondierende Mitglieder

5. Ausländische Persönlichkeiten, die sich um die Pharmazie besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Korrespondierende Mitglieder haben beratende Stimme.

Art. 6

Aufnahme von Einzelmitgliedern

1. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich der Geschäftsstelle von pharmaSuisse einzureichen, welche diese im offiziellen Publikationsorgan von pharmaSuisse veröffentlicht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Gesuches besteht keine Verpflichtung, den Gesuchstellern die Gründe bekannt zu geben.
3. Das Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse regelt die weiteren Modalitäten der Aufnahme.
4. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).

Art. 7Kollektivmitglieder:
Eigenschaft und Aufnahme

1. Die Kollektivmitgliedschaft können besitzen:
 - a. die kantonalen und überkantonalen Apothekervereine sowie jener des Fürstentums Liechtenstein, welche gemäss Art. 3 ähnliche Aufgaben erfüllen wie pharmaSuisse;
 - b. die Schweizerischen Dachorganisationen oder Gruppierungen der Professoren, der Industrie- sowie der Spital- und Amtsapotheker und diejenige der Studenten sowie weitere Organisationen von Apothekern, sofern sie von ähnlicher Bedeutung für den Berufsstand sind;
 - c. die Organisationen von Apothekern, die in der Regel mindestens 5 % der betreffenden Mitgliederkategorie oder 250 pharmaSuisse-Mitglieder haben sollen und sich speziellen, standespolitischen, gesamtschweizerisch wesentlichen Fachbereichen und Interessengebieten der Pharmazie widmen;
 - d. die Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die in der Regel mindestens 5 % oder 250 pharmaSuisse-Mitglieder haben sollen, die sich mehrheitlich im Besitz von pharmaSuisse-Mitgliedern befinden, den Apothekern Dienstleistungen erbringen und sich auf die Einhaltung der Standesordnung verpflichten;
 - e. Handelsgesellschaften, die Grossistenstatus haben und für die Offizin von Bedeutung sind, indem sie eine grosse Anzahl von Apotheken beliefern und sofern sie sich auf die Einhaltung der Standesordnung von pharmaSuisse verpflichten.
 - f. Apothekenketten, die unter einem gemeinsamen Marktauftritt mehr als 40 Apotheken besitzen, die nach einem Konzept geführt werden, das mit den Verbandszielen vereinbar

ist und deren verantwortliche Apotheker allesamt Aktivmitglieder von pharmaSuisse sind.

2. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend, Gesuche ohne Begründung anzunehmen oder abzulehnen.
3. Die Kollektivmitglieder dürfen keine Berufs- oder Handelspolitik betreiben, die der Politik von pharmaSuisse oder seinen Richtlinien widerspricht.

Verlust der Einzelmitgliedschaft

Art. 8

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod;
 - b. durch Austritt. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen;
 - c. durch Ausschluss. Der Vorstand kann jederzeit ohne Angabe des Grundes Mitglieder aus dem Verband gemäss dem Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse ausschliessen.
 - (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).
 - (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).
 - (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).
2. Der Vorstand kann die Namen von Personen, deren Mitgliedschaft erlischt, unter Angabe des Grundes publizieren lassen.

Verlust der Kollektivmitgliedschaft

Art. 9

1. Die Kollektivmitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Austritt, der unter den gleichen Bedingungen wie für ein Einzelmitglied gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b erfolgt;
 - b. durch den Entzug der Mitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung, wenn die Voraussetzungen gemäss dem Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse nicht mehr gegeben sind.
2. Der Vorstand kann die Namen von Kollektivmitgliedern, deren Mitgliedschaft erlischt, unter Angabe des Grundes publizieren lassen.

Art. 10

Suspendierung

Der Vorstand kann Mitglieder in ihren Rechten und Pflichten einstellen. Das Ende der Suspendierung wird bei Einzelmitgliedern durch den Vorstand, bei Kollektivmitgliedern durch die Delegiertenversammlung entschieden.

Art. 11Mitgliedschaft beim
Pharma Forum

(Durch die Generalversammlung vom 26. November 2009 gestrichen.)

Art. 12Verpflichtungen
der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verband dessen Statuten und Reglemente und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Art. 13

Sanktionen

1. Gegen ein Mitglied, das die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt, kann der Vorstand eine Konventionalstrafe bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10 000.– je Übertretung verhängen.
2. In leichten Fällen erteilt der Vorstand dem fehlbaren Mitglied eine Verwarnung oder einen Verweis.
3. Die Modalitäten werden im Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse geregelt.

IV. Mitgliederbeiträge**Art. 14**Beiträge der Einzel-
mitglieder

1. Die Beiträge der Einzelmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung jeweils pro Verbandsjahr festgesetzt. Sie haben den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitglieder Rechnung zu tragen.
2. Der Jahresbeitrag der für eine Offizin gesundheitspolizeilich verantwortlichen Person setzt sich aus einem direkten und einem indirekten Beitrag zusammen. Einzelheiten werden im Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse geregelt.
3. Sofern besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Bezahlung des direkten Jahresbeitrages ganz oder teilweise befreien.

4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der direkten Beiträge, Freimitglieder, korrespondierende Mitglieder und beurlaubte Mitglieder von der Bezahlung aller Beiträge befreit.

Beiträge der Kollektivmitglieder

Art. 15

Der Beitrag jedes Kollektivmitgliedes wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen ihm und dem Vorstand festgesetzt.

Art. 16

(Durch die Generalversammlung vom 14. September 1984 aufgehoben).

Geschäftsjahr

Art. 17

Das Geschäftsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Verbandsorgane

Organe

Art. 18

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Generalversammlung (GV);
- b. die Delegiertenversammlung (DV);
- c. der Vorstand;
- d. der Standesrat;
- e. die Geschäftsstelle;
- f. die Kontrollstelle und die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung:
Einberufungsmodus

Art. 19

1. Die Versammlung aller Mitglieder bildet die Generalversammlung (GV). Sie wird durch den Vorstand an den von ihm bestimmten Ort einberufen:
 - a. als ordentliche GV, alle zwei Jahre einmal;
 - b. als ausserordentliche GV in folgenden Fällen:
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - auf Verlangen der DV;
 - auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

2. Das Datum der ordentlichen GV muss mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
3. Die ausserordentliche GV ist innerhalb von 2 Monaten nach erfolgtem Verlangen einzuberufen. Dringliche Fälle bleiben vorbehalten.
4. Mitglieder, die der GV Anträge unterbreiten wollen, müssen diese mindestens 60 Tage vor der GV schriftlich der Geschäftsstelle einreichen.
5. Die Traktandenliste der GV muss mindestens 14 Tage vorher im offiziellen Publikationsorgan von pharmaSuisse veröffentlicht werden.

Art. 20

Generalversammlung:
Kompetenzen

Die GV besitzt folgende Kompetenzen:

- a. Revision der Statuten;
- b. Revision der Standesordnung;
- c. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen);
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern und von korrespondierenden Mitgliedern;
- e. Auflösung des Verbandes und Bestimmung der Zuwendung des Verbandsvermögens.

Art. 21

Generalversammlung:
Beschlüsse
und Quorum

1. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Für Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit gibt er jedoch den Stichentscheid.
3. Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht mindestens 10 Mitglieder geheime Abstimmung verlangen oder der Präsident dies verfügt.
4. Zu einer Statutenrevision ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zur Auflösung des Verbandes müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein und der Auflösung zustimmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss die Frage allen Mitgliedern auf dem Zirkularweg unterbreitet werden und der Beschluss wird mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst.

Generalversammlung:
Protokoll

Art. 22

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 2. Eine Kopie des vollständigen Protokolls wird den Kollektivmitgliedern innert 60 Tagen zugestellt. Ein Auszug wird unter Beachtung der gleichen Frist im offiziellen Publikationsorgan von pharmaSuisse veröffentlicht.
 3. Jedes Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Erscheinen des Protokollauszuges beim Vorstand Bemerkungen zum Protokoll einreichen. Die nächste Generalversammlung nimmt von diesen Bemerkungen Kenntnis.
-

Delegierten-
versammlung:
Zusammensetzung
und Wahlmodus

Art. 23

1. Die DV setzt sich aus Abgeordneten der Einzel- und Kollektivmitglieder zusammen. Nur pharmaSuisse-Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Die in einer Offizin tätigen Apotheker, die Mitglieder von pharmaSuisse sind, wählen für 3 Jahre pro Kanton gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a:
 - a. einen Delegierten, wenn ihre Zahl weniger als 70 beträgt;
 - b. zwei Delegierte, wenn ihre Zahl 70 oder mehr, aber weniger als 300 beträgt;
 - c. 3 Delegierte, wenn ihre Zahl 300 und mehr beträgt.
3. Die Offizinapotheker, die pharmaSuisse angehören und ihren Beruf in einem Kanton ausüben, der über keinen Berufsverband verfügt, können zusammen einen Delegierten bezeichnen.
4. Die Wahlen werden durch die in Art. 7 Abs. 1 lit. a definierten Kollektivmitglieder organisiert.
5. Die in Art. 7 Abs. 1 lit. b definierten Organisationen bezeichnen im Rahmen ihrer Vereinigung ihre Delegierten jeweils für 3 Jahre, je nach Anzahl ihrer pharmaSuisse-Mitglieder:
 - a. einen Delegierten, wenn ihre Zahl weniger als 70 beträgt;
 - b. zwei Delegierte, wenn ihre Zahl 70 oder mehr beträgt.
6. Die in Art. 7 Abs. 1 lit. c und d definierten Kollektivmitglieder bezeichnen, jeweils für 3 Jahre, je nach Anzahl Mitglieder, Genossenschafter oder Aktionäre:
 - a. einen Delegierten, wenn sie über weniger als 500 pharmaSuisse-Mitglieder verfügen;
 - b. zwei Delegierte, wenn sie 500 oder mehr pharmaSuisse-Mitglieder in ihren Reihen zählen.

- 6^{bis}. Die in Art. 7 Abs. 1 lit. f definierten Apothekenketten bezeichnen ihre Delegierten jeweils für 3 Jahre, je nach Anzahl Apotheken die sie besitzen:
- a. einen Delegierten, wenn ihre Zahl weniger als 70 beträgt;
 - b. zwei Delegierte, wenn ihre Zahl 70 oder mehr, aber weniger als 300 beträgt;
 - c. drei Delegierte, wenn ihre Zahl 300 und mehr beträgt.
7. Von den Delegierten der Offizinapotheker eines Kantons mit mehr als einem Delegierten muss mindestens einer die gesundheitspolizeilich verantwortliche Person seiner Offizin und einer Mitglied des kantonalen Vorstandes sein.
 8. Im Verhinderungsfall kann sich jeder Delegierte an einer Versammlung durch einen Stellvertreter ersetzen lassen. Dieser ist stimmberechtigt, wenn er nach dem gleichen Verfahren gewählt wurde und dieselben Wahlvoraussetzungen erfüllt wie der Delegierte, den er vertritt. Stellvertreter müssen jedoch nicht Mitglied des kantonalen Vorstandes sein. Stellvertreter, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen, können an einer Delegiertenversammlung nur als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen.
 9. Wird der Sitz eines Delegierten oder dessen Stellvertreter durch Tod, Rücktritt, Wohnort- oder Kategoriewechsel frei, so ist für die restliche Amtsperiode eine Neuwahl durchzuführen.

Art. 24

1. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).
2. Die DV besitzt folgende Befugnisse:
 - a. Wahl des Präsidenten von pharmaSuisse, der gleichzeitig Präsident des Vorstandes, der DV und der GV ist. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Standesrates, der Rechnungsrevisoren und der Kontrollstelle;
 - b. Festsetzung der Strategie zur Umsetzung der Berufs- und Standespolitik;
 - c. Ratifizierung von Verträgen, welche die Mitglieder direkt verpflichten;
 - d. Genehmigung des Reglementes über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse;
 - e. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;

Delegierten-
versammlung:
Kompetenzen

- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge mit Ausnahme derjenigen der Kollektivmitglieder. Schaffung spezieller Fonds und Stiftungen, Genehmigung der hierfür notwendigen Reglemente und Überwachung der Verwaltung;
- g. Festsetzung der Entschädigungen an den Vorstand, den Ständerat, an ihre eigenen Mitglieder sowie an die Mitglieder der Kommissionen;
- h. Entscheid über Anträge der Delegierten und des Vorstandes;
- i. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen);
- j. Aufnahme von Kollektivmitgliedern sowie Entzug der Anerkennung als Kollektivmitglied;
- k. Behandlung von Beschwerden gegen die Aufnahme von Einzelmitgliedern (Art. 6);
- l. Endgültiger Entscheid über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c und über suspendierte Mitglieder im Sinne von Art. 10;
- m. Auftragserteilung an den Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen GV;
- n. Beschlussfassung über den Beitritt zu internationalen Organisationen.

Delegierten-
versammlung;
Einberufung

Art. 25

1. Der Vorstand beruft grundsätzlich zweimal jährlich eine ordentliche DV ein.
2. Der Vorstand kann nötigenfalls eine ausserordentliche DV einberufen. 10 Delegierte oder 4 Kollektivmitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese muss vom Vorstand innert nützlicher Frist einberufen werden.

Delegierten-
versammlung;
Verhandlungs- und
Beschlussverfahren

Art. 26

1. Die DV arbeitet aufgrund eines von ihr genehmigten Geschäftsreglementes. Über ihre Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Delegierten zugestellt wird. Ein Auszug ist jeweils im offiziellen Publikationsorgan von pharmaSuisse zu veröffentlichen.
2. Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Delegierten anwesend sind. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, muss innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen werden; diese ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

3. Für die Beschlüsse gilt das einfache Mehr mit folgenden Ausnahmen: Beschlüsse über die Schaffung von Fonds, die Aufnahme von Kollektivmitgliedern oder den Entzug der Kollektivmitgliedschaft. Diese erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Stimmgleichheit in Schlussabstimmungen gibt der Präsident den Stichentscheid.
5. Die Delegiertenversammlung kann mit einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit einzelne von ihr gefasste Beschlüsse als dringlich und abschliessend erklären.

Art. 26bis

Urabstimmung

1. Ein nicht als dringlich und abschliessend erklärter Beschluss der DV wird allen Mitgliedern von pharmaSuisse zur Urabstimmung unterbreitet, wenn innerhalb von 60 Tagen seit der Bekanntmachung schriftlich Einsprache erhoben wird.
2. Eine Einsprache ist zustande gekommen, wenn sie durch mindestens 500 Einzelmitglieder erhoben wird.
3. Eine Urabstimmung ist zulässig gegenüber Beschlüssen der DV gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. b, c und h.
4. Die DV kann auch von sich aus mit einem Mehr von $\frac{2}{3}$ der Stimmdenden der DV eine Urabstimmung über einen von ihr gefassten Beschluss anordnen.
5. Die Annahme eines der Urabstimmung unterbreiteten Beschlusses erfordert die absolute Mehrheit aller gültig eingereichten Stimmen der Mitglieder und der im Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse aufgeführten Kategorien von Einzelmitgliedern gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a der Statuten, sofern diese Kategorien besonders betroffen sind.

Art. 27
Vorstand:
Zusammensetzung
und Wahlmodus

1. Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen, die von der DV gewählt werden. Die Mehrheit dieser Mitglieder müssen Besitzer einer Offizin sein. Dem Präsidenten stehen 2 Vorstandsmitglieder als Vizepräsidenten zur Seite, von denen einer Apothekenbesitzer sein muss.
2. Die Mitglieder werden geheim und in Einzelwahl auf 3 Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandates wieder wählbar; die Wiederwahl kann gemeinsam und in offener Abstimmung erfolgen.
3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll im Rahmen des Mög-

lichen auf eine ausgewogene Verteilung der Sitze zwischen den verschiedenen Landesteilen, Landessprachen und Berufszweigen geachtet werden.

4. Unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 2 lit. a konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der DV mit beratender Stimme teil.

Vorstand:
Kompetenzen

Art. 28

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der GV und der DV. Im Übrigen fasst er alle Beschlüsse, die nicht namentlich einem anderen Organ zugeordnet sind.
2. Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement für die Geschäftsstelle.

Vorstand:
Sitzungen

Art. 29

1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Präsident als nötig erachtet, sowie auf Begehren zweier seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Besonders dringende Geschäfte können auf dem Korrespondenzweg erledigt werden.
2. Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift von 2 Mitgliedern verpflichtet, des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten einerseits und eines Vorstandsmitgliedes oder eines Sekretärs andererseits.
3. Der Vorstand verfügt über einen eigenen Fonds (Dispositionsfonds), dem jedes Jahr durch die DV ein bestimmter Betrag zugesprochen wird. Der Vorstand kann darüber frei verfügen. Der Dispositionsfonds unterliegt der Rechnungsprüfung gemäss Art. 32; die Kontrollstelle erstattet ihren Bericht direkt an den Vorstand.

Geschäftsstelle

Art. 30

1. Dem Vorstand steht für die Ausführung seiner Aufgaben eine ständige Geschäftsstelle zur Seite.
2. Mitglieder der Geschäftsstelle können zu den Vorstandssitzungen sowie zur DV und zur GV mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 31

(Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).

Art. 32

Kontrollstelle

Die Prüfung der Jahresrechnung, der Fonds und der Stiftungen hat durch eine Kontrollstelle zu erfolgen, die Mitglied der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer ist. Die Kontrollstelle wird von der DV auf 1 Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 33

Rechnungsrevisoren

1. Die DV wählt unter den Verbandsmitgliedern 3 Rechnungsrevisoren, von denen mindestens 2 gemeinsam die vom Vorstand vorgelegte Rechnung zu prüfen und der DV Bericht und Antrag zu stellen haben.
2. Sie kontrollieren die gesamte Geschäftsführung.
3. Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und sind für eine Periode wieder wählbar.

Art. 34

Standesrat

1. Der Standesrat besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Suppleanten. Sie werden durch die DV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie sind sofort wieder wählbar.
2. Dem Standesrat können vom Vorstand und den Mitgliedern Verstösse gegen die Standesordnung zur Prüfung und zur Beurteilung überwiesen werden. Der Standesrat kann gegebenenfalls einen Antrag zuhanden des Vorstandes oder der DV stellen.

Art. 35

(Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).

VI. Fonds, Stiftungen**Art. 36**

Fonds und Stiftungen

1. Der Verband kann im Interesse seiner Zielsetzung Fonds und Stiftungen gründen und verwalten.

2. Die juristische Form dieser Institutionen wird in der Stiftungsurkunde festgelegt; die Verwaltung erfolgt nach einem entsprechenden Reglement.

Pensionskasse

Art. 37

1. Mitgliedern von pharmaSuisse wird empfohlen, ihr Personal bei der Pensionskasse von pharmaSuisse zu versichern.
2. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).
3. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).

VII. Auflösung des Verbandes

Grundsatz

Art. 38

1. Die Auflösung des Verbandes kann der GV durch den Vorstand oder durch mindestens ein Fünftel der Einzelmitglieder beantragt werden. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften, die das Schweizerische Obligationenrecht für Genossenschaften aufstellt.
2. Anträge für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Verbandes müssen allen Mitgliedern mindestens 2 Monate vor der GV, an der darüber Beschluss zu fassen ist, schriftlich unterbreitet werden.
3. Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen durch Beschluss der GV einer oder mehreren schweizerischen Institutionen zuzuwenden, deren Zielsetzung den Verbandszwecken möglichst weitgehend entspricht.

VIII. Schiedsklausel

Art. 39

(Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 aufgehoben).

IX. Übergangsbestimmungen

Art. 40

Übergangs-
bestimmungen

1. Das Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse tritt mit der Annahme durch die DV in Kraft.
2. Bis zur Annahme des Reglements über die Mitgliedschaft durch die DV werden die Modalitäten der Mitgliedschaft durch die Statuten vom 15. Mai 1981 geregelt.
3. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 aufgehoben).
4. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 aufgehoben).

X. Inkrafttreten

Art. 41

Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Änderungen der Statuten sind an der GV vom 28. Oktober 1999 angenommen worden.
2. Sie treten am 1. Januar 2000 in Kraft.
3. (Durch die Generalversammlung vom 28. Oktober 1999 gestrichen).

Schweizerischer Apothekerverband
Société Suisse des Pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.pharmaSuisse.org